

Stand mit den Änderungen vom: 24.11.2015, 31.05.2016, 17.07.2018 (Neufassung), 05.02.19, 09.06.2020 (Neufassung)

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Geographie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 09. Juni 2020 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Geographie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Studienfachschaftssatzung am XX. YY 2020 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Geographie

Präambel

Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Studienfachschaft Geographie fest und trifft eine verbindliche Regelung für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B dieser Organisationssatzung.
- (2) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien der Universität. Im Rahmen ihrer Neutralität unterstützt sie die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu direkt gewählten Gremien der akademischen Selbstverwaltung.
- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

(4) Die Mitglieder der Studienfachschaft können sich an der Arbeit des Fachschaftsrats aktiv beteiligen. Der Fachschaftsrat soll stets dafür sorgen, dass jedem Mitglied der Studienfachschaft Geographie eine Beteiligung an der Arbeit ermöglicht wird.

(5) Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Die Vollversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Fachschaftsrat einberufen.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung wird von einer Redeleiterin oder einem Redeleiter durchgeführt. Der Fachschaftsrat organisiert die Fachschaftsvollversammlung im Vorfeld und stellt zu Beginn der Fachschaftsvollversammlung die Tagesordnung vor. Die Redeleitung wird vom Fachschaftsrat oder durch ein vom ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.

(5) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft öffentlich zugänglich zu machen. Die Protokollerstellung wird vom Fachschaftsrat oder durch ein von ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

- a) auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
- b) auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (8) Eine Änderung der Studienfachschaftssatzung bedarf einer 2/3 Mehrheit. Weitere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungsanträge bezüglich der Studienfachschaftssatzung müssen schriftlich mindestens zwei Tage vor der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat gestellt werden.
- (9) Der Fachschaftsrat orientiert sich an den Beschlüssen der Vollversammlung.
- (10) Eine gemäß Absatz 7 einberufene Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig.
- (11) Einmal im Jahr werden in der Fachschaftsvollversammlung die Kandidat*innen für die Studienkommissionswahlen vorgestellt.

§ 3 Wahlen zum Fachschaftsrat, Finanzverantwortlichen, Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und Studierendenrat

Grundsätzlich wird auf die Wahlordnung des Studierendenrats verwiesen.

§ 3a Wahlen zum Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.
- (4) Die Kandidatur zum Fachschaftsrat erfolgt über den Wahlausschuss des Studierendenrats.
- (5) Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (6) Die Wahl zum Fachschaftsrat Geographie findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt, eine Briefwahl findet nicht statt.

(7) Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie die Anzahl an gelisteten Kandidat*innen. Pro Kandidat*in dürfen maximal zwei Stimmen abgegeben werden.

(8) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens fünf Mitglieder.

(9) Gewählt sind die Kandidat*innen, die mindestens eine Stimme erhalten.

(10) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.

(10 a) Ist ein Mitglied des Fachschaftsrats voraussichtlich für längere Zeit an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, so hat es beim Fachschaftsrat seine Freistellung von den Tätigkeiten des Fachschaftsrats zu beantragen. Der Fachschaftsrat hat diesem Antrag beim Vorliegen wichtiger Gründe stattzugeben. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Auslandsaufenthalte mit einer Dauer von mindestens drei Monaten,
2. Krankheitsfälle mit einer zu erwartenden Dauer von mehr als drei Monaten,
3. ein Urlaubssemester,
4. besondere persönliche oder studienspezifische Belastungen.

Der Fachschaftsrat hat den Antrag abzulehnen, wenn keine wichtigen Gründe vorliegen oder nach der voraussichtlichen Beendigung der Freistellung nicht mehr als zwei Monate im Amt verbleiben. In diesem Fall verweist er den Antragsteller auf sein Rücktrittsrecht. Mit der Freistellung verliert das betroffene Mitglied des Fachschaftsrats seine Mitgliedschaftsrechte und –pflichten (Stimmrecht). Das Mitglied erlangt diese durch Erklärung wieder.

(11) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:

- a) wenn ihre Amtszeit endet,
- b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
- c) wenn sie zurücktritt oder
- d) durch Tod.

§ 3b Wahlen zur/zum Finanzbeauftragten

- (1) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.
- (2) Der Wahltermin ist mindestens sieben Tage im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (3) Die gewählte Person scheidet aus dem Posten des/der Finanzbeauftragten aus, wenn
 - a) sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - b) sie zurücktritt,
 - c) sie mit einfacher Mehrheit des Fachschaftsrats abgewählt wird oder
 - d) durch Tod.
- (4) Im Falle des freiwerdenden Postens ist dieser unverzüglich neu zu besetzen.

§3c Wahlen der Mitglieder der Prüfungsausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden durch den Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.
- (3) Der Wahltermin ist mindestens sieben Tage im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (4) Die gewählte Person scheidet aus dem Posten aus, wenn
 - a) sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - b) sie zurücktritt oder
 - c) durch Tod.

§ 3d Wahlen zum Studierendenrat

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Mitglieder im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Personenwahl.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus:
 - a) wenn ihre Amtszeit endet,
 - b) wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - c) wenn sie zurücktritt oder
 - d) durch Tod.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es keine*n Nachrücker*in, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat in den StuRa entsandt werden.
- (5) Im Falle der Verhinderung eines StuRa-Mitglieds wird es von der Person/den Personen mit der nachfolgenden Stimmenzahl im StuRa vertreten. Gibt es keine*n Nachrücker*in(nen) oder sind diese verhindert, kann jedes Fachschaftsratsmitglied vom Fachschaftsrat als Vertretung in den StuRa entsandt werden.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 4 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat Geographie vertritt alle Studierenden seines Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit wöchentlich zu öffentlichen Fachschaftsratssitzungen. In diesen Sitzungen können Mitglieder der Studienfachschaft ihre Belange im Fachschaftsrat vorstellen.
- (3) Das Engagement innerhalb des Fachschaftsrats ist ehrenamtlich.

- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (5) Der Fachschaftsrat übernimmt:
- a) die aktive Vertretung der studentischen Interessen gegenüber dem Institut, der Fakultät, der Universität und anderen Institutionen,
 - b) die Mitgestaltung und Verbesserung der Studienbedingungen,
 - c) die studentische Beratung für Studierende und Interessent*innen sowie Hilfestellung bei Studienproblemen,
 - d) die Einführung und Unterstützung der Studierenden im ersten Semester,
 - e) die Bereitstellung einer Plattform zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und Meinungen,
 - f) die Verbesserung der Studienqualität durch die Ausrichtung diverser Veranstaltungen,
 - g) die Verwaltung der Finanzen der Studienfachschaft.
- (6) Die weitere Aufgabenverteilung regelt der Fachschaftsrat.

§ 5 Beschlussfassung

Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 5a Beschlussfassungsverfahren

- (1) Anträge werden mit einer einfachen Mehrheit der Abstimmenden beschlossen.
- (2) Beschlussfassungen über Finanzanträge erfordern eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (3) Außerordentliche Beschlussfassungen können im Plenum von jedem Anwesenden jederzeit beantragt werden. Als außerordentlich gelten Beschlussfassungen über:

- a) Entscheidungen, deren Wirkung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Semester erstrecken,
 - b) Finanzanträge in Höhe von mehr als 500,00 €, oder
 - c) sonstige vom Plenum als relevant erachtete Gründe sowie Fälle einer Anfechtung nach § 5b.
- (4) Außerordentliche Beschlussfassungen setzen zwei Lesungen voraus:
- a) In der ersten Lesung sind alle Abstimmenden über den Antrag im konkreten endgültigen Wortlaut zu informieren. Des Weiteren ist der Termin der zweiten Lesung festzusetzen. Gegebenenfalls kann die erste Lesung zeitgleich mit der Beantragung der außerordentlichen Beschlussfassung erfolgen.
 - b) Die Abstimmungsberechtigten sind 48 Stunden vor der zweiten Lesung erneut über das Stattfinden dieser zu informieren.
 - c) In der zweiten Lesung erfolgt die Beschlussfassung. Zur Annahme des Antrags bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird im Anschluss erneut abgestimmt. Erreicht auch dieser zweite Antrag nicht das erforderliche qualifizierte Quorum, gilt die außerordentliche Beschlussfassung als ungültig. Die außerordentliche Beschlussfassung kann im Plenum jederzeit erneut beantragt werden.
 - d) Ist ein(e) Abstimmungsberechtigte(r) zum Termin der zweiten Lesung verhindert, kann die Beschlussfassung binnen 24 Stunden vor Beginn der zweiten Lesung über das Abstimmungsformular wahrgenommen werden. Die Abstimmungsformulare werden durch die Vertrauensbeauftragten bis zur Auszählung verwaltet.

§ 5b Anfechtung

Angefochten werden können Beschlussfassungen über Finanzanträge, insofern der/die Antragsstellende die Funktion der Fachschaft als ordentliche Vertretung der Studierendenschaft durch die Entscheidung gefährdet sieht. Eine solche Anfechtung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates abgelehnt werden.

§ 6 Finanzen

- (1) Gelder, die der Studienfachschaft Geographie zur Verfügung stehen, sollen der Verbesserung der Studiensituation am Geographischen Institut und der Finanzierung von Veranstaltungen für die Studienfachschaft Geographie dienen.
- (2) Die Finanzen der Studienfachschaft Geographie werden von ein oder zwei Finanzverantwortlichen verwaltet, die vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (3) Dem Fachschaftsrat ist zu jedem Zeitpunkt eine Überprüfung aller Ausgaben der Fachschaft möglich und er kann die Entlastung der Finanzverantwortlichen mit einfacher Mehrheit bestimmen.

§ 7 Umfragen

- (1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.
- (2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 8 Zeugnisse

- (1) Auf Antrag können für Mitglieder des Fachschaftsrats Geographie Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Teilnahme an Aufgaben des Fachschaftsrats bescheinigen.
- (2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 10.06.2020 in Kraft. Zugleich tritt die Studienfachschaftssatzung vom 10. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. Mai 2019, S. 435 ff.) außer Kraft.

